

Beitragsordnung

des Vereins Arbeitsgemeinschaft Humanistische Psychotherapie e.V.

Die Beitragsordnung wurde am 05. Dezember 2021 wie folgt von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1. März bzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrags in voller Höhe fällig.

2. Die Mitglieder entrichten ihre Beiträge auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist nur das folgende Konto zulässig: Arbeitsgemeinschaft Humanistische Psychotherapie, Postbank, IBAN: DE02 6001 0070 0690 0677 05, BIC: PBNKDEFF. Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§3 Beitragshöhe

1. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder sind gebeten den Mindestbeitrag entsprechend ihrer Finanzausstattung zu erhöhen. Vom Vorstand wird gegenüber den Mitgliedern zum Anfang des neuen Kalenderjahres eine Aufstellung der laufenden Ein- und Ausgaben vorgelegt.

2. Die Beitragshöhe für Ordentliche Mitglieder (Institutionen) beträgt 600 € jährlich, für Persönliche Mitglieder (natürliche Personen) 100 € jährlich, für fördernde Mitglieder (natürliche Personen und Institutionen) mindestens 120 € jährlich. Für Persönliche Mitglieder (natürliche Personen) gilt: Studierenden, PIAs, Arbeitslosen und auf Antrag in besonders begründeten Fällen wird ein ermäßigter Jahresbeitrag von 30 € gewährt. Ehrenmitglieder (natürliche Personen) sind laut Satzung von der Beitragszahlung befreit.

3. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.